

Zwecks Kosteneinsparungen wurden die Präsidenten der Landgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwälte in Bayern vom Bayerischen Justizministerium ermächtigt, mit öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetschern und Übersetzern sowie mit Sachverständigen Vergütungsvereinbarungen (Rahmenverträge) gem. § 14 JVEG abzuschließen.

Hier finden Sie unsere Argumente gegen den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen gem. § 14 JVEG:

Die Intention des Gesetzgebers bezüglich § 14 JVEG. Die Begründung zum Gesetzentwurf des JVEG aus dem Jahr 2003 weist darauf hin, dass Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG „einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung des Abrechnungswesens leisten“ sollen. § 14 JVEG wurde demnach nicht als Mittel für Kosteneinsparungen geschaffen. Durch den im JVEG festgelegten festen Stundensatz für Dolmetscher und feste Zeilensätze für Übersetzer wurde das Abrechnungswesen jedoch (im Vergleich zum Vorgängergesetz ZSEG) bereits deutlich vereinfacht. Ein zusätzlicher Nutzen der Vergütungsvereinbarungen ist nicht erkennbar. Gesonderte Vereinbarungen nach § 14 verursachen im Gegenteil einen unnötigen Zeitaufwand für die Vergabe und Verwaltung dieser Vereinbarungen und wirken damit der angestrebten Verwaltungsvereinfachung entgegen.

Die Grundlage für Vergütungsvereinbarungen ist gemäß § 14 JVEG die Häufigkeit der Heranziehung. Die uns bekannten Rahmenvereinbarungen (z.B. mit dem Verwaltungsgericht) werden – entgegen den Regelungen des Gesetzes – Dolmetschern und Übersetzern unabhängig von der Häufigkeit ihrer Heranziehung angeboten. In den Verträgen wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit deren Abschluss kein Anspruch auf Häufigkeit der Heranziehung begründet wird. Die Behörde erteilt hierbei den Hinweis, dass bei Nichtabschluss der Vereinbarung mit einer weiteren Heranziehung nicht zu rechnen sei, wodurch unserer Auffassung nach ein unzulässiger Druck auf den freiberuflich tätigen Sprachmittler ausgeübt wird. Wir haben daher große Bedenken, wenn Rahmenvereinbarungen nach § 14 JVEG zum Usus werden.

Vereinbarungen nach § 14 JVEG verletzen das Recht auf freie Berufsausübung und führen zur Wettbewerbsverzerrung. Wir befürchten, dass öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher und Übersetzer, die gemäß bayerischem Dolmetschergesetz (Art. 1) eigens für Sprachübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke öffentlich bestellt und beeidigt werden und gemäß Ausführungsbekanntmachung zum Dolmetschergesetz (Punkt 8.1.) grundsätzlich herangezogen werden sollen, durch Rahmenvereinbarungen in ihrem Recht auf freie Berufsausübung eingeschränkt werden. Wenn qualifizierte Sprachmittler nicht bereit wären, sich den Bedingungen der Rahmenvereinbarung zu unterwerfen, würden sie de facto von der Tätigkeit für die Justizbehörden ausgeschlossen, wie sich anhand des Beispiels des Verwaltungsgerichts bereits als Tendenz abzeichnet. Neu auf den Markt tretende Dolmetscher bzw. Übersetzer würden aufgrund der bereits bestehenden Rahmenvereinbarungen gar nicht mehr herangezogen werden. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen müsste bei erstmaligem Abschluss von Rahmenvereinbarungen allen qualifizierten Dolmetschern und Übersetzern ein entsprechendes Angebot vorgelegt bzw. ab einem gewissen Auftragsumfang eine Ausschreibung nach dem Ausschreibungsrecht für Dienstleistungen durchgeführt werden. Die korrekte Vergabe und die Verwaltung der Rahmenvereinbarungen wären mit einem derartigen Verwaltungsaufwand verbunden, dass sich eine für die Justizbehörden kaum handhabbare Bürokratie ergeben würde.

Vergütungsvereinbarungen nach § 14 beschränken die richterliche Freiheit. Ein Richter, der bei der Heranziehung eines Sprachmittlers nur zwischen den Dolmetschern und Übersetzern wählen kann, die sich allein deshalb auf der Liste der heranziehenden Behörde befinden, weil sie mit dieser eine Vergütungsvereinbarung geschlossen haben, wird in seiner Freiheit, einen für das konkrete Verfahren geeigneten Dolmetscher oder Übersetzer beizuziehen, eingeschränkt.

Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG führen zur Gefahr eines erheblichen Qualitätsverlustes. Da die in Vergütungsvereinbarungen vorgesehenen Honorare die Sätze des JVEG unterschreiten sollen, werden öffentlich bestellte und beeidigte, d. h. qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer mit großer Wahrscheinlichkeit davon absehen, solche Vereinbarungen abzuschließen, und den Justizbehörden nicht mehr zur Verfügung stehen. Wenn die Rahmenvereinbarungen also aus Kostengründen mit unqualifizierten, auf ihre persönliche und fachliche Eignung nicht geprüften Laiendolmetschern und Laienübersetzern abgeschlossen werden, wird die Qualität der Leistungen im Strafverfahren darunter leiden. Dies steht im Widerspruch zu den Mindestvorschriften der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Rats und des Parlaments vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren, wonach sicherzustellen ist, dass die im Strafverfahren erbrachten Dolmetschleistungen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen.

Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG führen nicht zur Kosteneinsparung. Um das gewünschte Ziel der Kosteneinsparung zu erreichen, gibt es unserer Auffassung nach weitaus effizientere Methoden: Wir machen nach wie vor die Erfahrung, dass Ladungen meist nicht von den zuständigen Richtern oder Staatsanwälten, sondern von den Geschäftsstellen ausgesprochen werden. Die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind mit den gesetzlichen Grundlagen für die Heranziehung von öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetschern und Übersetzern oft nicht vertraut und wissen nicht, dass die Berufe „Dolmetscher“ und „Übersetzer“ nicht geschützt sind und folglich jeder diese Dienstleistungen anbieten kann. Auf diese Weise schleichen sich immer mehr Laiendolmetscher in das System ein. Häufig werden bei der Vergabe von Dolmetsch- und Übersetzungsaufträgen Vermittlungsagenturen beauftragt, die selbst die vollen Honorarsätze gemäß JVEG vereinnahmen, den für sie tätigen Sprachmittlern jedoch nur minimale Honorare bezahlen, so dass fast ausschließlich unqualifizierte Laiendolmetscher für Vermittlungsagenturen arbeiten. Uns sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen aufgrund mangelhafter Dolmetschleistungen von unqualifizierten, ungeeigneten, ad hoc beeidigten Dolmetschern Verfahrensteile wiederholt bzw. Verhandlungen neu aufgerollt werden mussten, wodurch sich erhebliche Mehrkosten ergaben. Eine Verhandlung mit einem in der Regel hauptberuflich tätigen, qualifizierten, öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher, der präzise und zügig dolmetschen kann, die Fachterminologie, die unterschiedlichen Rechtssysteme und den Ablauf einer Gerichtsverhandlung kennt, nimmt hingegen weniger Zeit in Anspruch, kostet weniger und bietet die erforderliche Rechtssicherheit.

Rechtswissenschaftliche Beurteilung. Auch die rechtswissenschaftliche Beurteilung der Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG fällt sehr kritisch aus, beispielsweise im JVEG-Kommentar von Meyer/Höver/Bach oder von Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann.